

Deutscher Afghanen-Rassezuchtclub 1988 e.V.
(DAC e.V.)



Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 01 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit.

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Afghanen-Rassezuchtclub 1988 e.V.", in der Abkürzung "DAC e.V.". Er wurde am 27.02.1988 gegründet und ist unter Nr. 1575 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein unterwirft sich und seine Mitglieder der Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VDH in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Die DAC-Zuchtordnung, die DAC-Rennordnung, die DAC-Ausstellungsordnung neben den DAC-Durchführungsbestimmungen (Zucht, Ausstellungen, Rennen), die DAC-Ehrenratsordnung und die DAC-Gebührenordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 02 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als DAC e.V. im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Reinzucht der Rasse Afghane nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 228. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen (Förderung des Tierschutzes, Ausbildung von Afghanen-Spezialrichtern, Ausbildung von Zuchtwarten, Unterstützung von Sonderschauen, Rennen und Coursings, kynologisch wissenschaftlichen Vorträgen, Verleihung von Siegertiteln, Vergabe von Preisen u. ä.). Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Gesundheit, seiner Konstitution, seiner Sozialverträglichkeit und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO und gemäß §§60 und 60a AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 03 Mittel zum Zweck

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindest-Voraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung und Ausbilden von Zuchtwarten.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Herausgabe des eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der DAC-ZO und nach den Regeln für einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift „Windhund-News“ oder „DAC-Newsletter“.

5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Führen einer Welpenvermittlungsstelle
7. Führen einer Geschäftsstelle
8. Durchführen von Ausstellungen sowie das Wahrnehmen der vom VDH ausgedescribeneden Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Afghanen.

§ 04 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 05 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 06 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung u. außerordentliche Mitgliederversammlung)

der Vorstand, und zwar:

der Gesetzliche Vorstand, der Engere Vorstand, der Erweiterte Vorstand.

§ 07 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 08 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und haben kein Stimmrecht.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrbe belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrbe über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

§ 09 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches auf der DAC-Homepage kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Sie beginnt einen Monat nach Veröffentlichung auf der DAC-Homepage gemäß § 9.2, sofern keine Ablehnung durch den Vorstand erfolgt und das Mitglied die fällig werdende Zahlung an den Verein geleistet hat. Es wird eine vorläufige Mitgliedschaft erworben, die nach einem Jahr durch den Vorstand in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden kann. (Vergleichbar = 1 Jahr Probezeit). Wird die vorläufige Mitgliedschaft nicht in einer Vollmitgliedschaft umgewandelt, so erhält der Betroffene einen schriftlichen Bescheid, dieser bedarf keiner Begründung.

2. Ferner besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft zu ermäßigtem Beitrag, diese wird über den Züchter beim Kauf eines Welpen erlangt. Es wird eine vorläufige Mitgliedschaft erworben, diese beginnt analog § 10.1, sie kann nach einem Jahr durch den Vorstand in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden, sofern das Probemitglied nicht 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle kündigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragspflicht alle Rechte der Mitglieder.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als kommerzieller Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu den ausgeschlossenen Personenkreisen gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht (§ 9 Abs. 2). Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 4 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres und wird von im Inland lebenden Mitgliedern grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.
3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern (Anschlussmitglieder).
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgendem Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen sowie sonstige Forderungen (z.B. Meldegelder etc.) des Vereins nicht innerhalb von 3 Monaten, indem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, beglichen hat. Bei Nichtzahlung von Meldegeld wird ein Ausstellungsverbot verhängt und es erfolgt eine Mitteilung an den VDH.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - 1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - 3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - 3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-/-Ordnungen und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen.
 - 3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
 - 3.4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrühigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - 3.5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - 3.6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Vereins des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind.
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einer Landesgruppe, mit Ausnahme von Minderjährigen, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des vorläufigen Versammlungsortes - und ist nur in Pandemiezeiten virtuell/Online möglich, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten

der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung /Newsletter oder auf der Homepage. Die Mitglieder müssen sich 1 Woche nach Erhalt der Einladung verbindlich beim 1. Vorsitzenden schriftlich anmelden. Der Versammlungsort soll dann anhand der verbindlichen Anmeldungen zentral für die angemeldeten Mitglieder gelegen sein.¹ Spätere Anmeldungen finden keine Berücksichtigung mehr auf den Versammlungsort. Bei schriftlicher Einladung gilt die, an die bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse eines Mitglieds, gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Die Mitglieder können auch virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Abstimmen (nicht möglich, wenn geheime Wahlen anstehen), wenn der Vorstand eine virtuelle Teilnahme einberuft. In diesem Fall gilt für die eindeutige Identifikation die Sonderregelung² in Pandemiezeiten.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung und JHV sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen und Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind. Die Ordnungen sowie die Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen müssen im Detail nicht veröffentlicht werden.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Ausstellungs-, Zuchtrichter- und Rennwesen einschließlich Vertretern);
10. Wahl von Referenten (für das Ausstellungswesen) einschließlich Vertretern;
11. Wahl des Zuchtbuchführers
12. Wahl des Ausstellungsbeauftragten
13. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
14. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
15. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung.

¹ In der Vergangenheit kamen die meisten Mitglieder aus NRW und mussten mehrere Stunden Anfahrt in Kauf nehmen. Im Hinblick auf die teilweise sehr weiten Anfahrten, soll dies für alle Beteiligten verhältnismäßig sein.

² Die Sonderregelungen für Vereine sind durch die „Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRGenR-COVMMV)“ vom 20.10.2020 **bis zu 31.12.2021** verlängert worden.

16. Verleihung von Auszeichnungen;
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
18. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung sowie aller Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas Anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen aller Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellung vor.
4. Das - sachlich richtige - Versammlungsprotokoll ist zu veröffentlichen. Die Versammlungsbeschlüsse sind sofort wirksam.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann, durch Vorstandsbeschluss, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 2 Wochen und es gelten die §§ 20 - 26 entsprechend. Eine Entlastung des Vorstandes und eine Auflösung des Vereins ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden) - dem Geschäftsführer
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er oder der Geschäftsführer sind allein vertretungsbefugt.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem Zuchtleiter
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufener Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
10. die Verleihung von Auszeichnungen;
11. die Bestellung des Hauptzuchtwartes
12. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
13. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
14. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
15. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
16. Aussprechen von Verweisen und Verwarnungen bei vereinschädigendem Verhalten gemäß § 19.3.
17. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören sämtliche notwendigen Anpassungen an die VDH- und FCI-Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem Engeren Vorstand;
 2. dem Zuchtbuchführer
 3. dem Vorsitzenden der Zuchtkommission;
 4. dem Hauptzuchtwart;
 5. dem Ausstellungsbeauftragten;
 6. dem Vorsitzenden der Rennkommission;
 7. den Ersten Vorsitzenden der Landesgruppen;
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.

3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer mindestens 3 Jahre Mitglied im DAC e.V. ist. Ausnahmen sind mit Zustimmung der JHV möglich. Ein Vorstandsmitglied kann 2 Vorstandsämter wahrnehmen und besitzt dann auch ein gesondertes Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Beisitzer sowie 2 Stellvertreter der Beisitzer.
3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, Dipl.-Betriebswirt FR Wirtschaftsrecht, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden des DAC, dem Zuchtbuchführer, dem Zuchtleiter und zwei Vereinsmitgliedern. Die Zuchtkommission wählt ihren Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.

§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 Wahl der Rennkommission

1. Die Mitglieder der Rennkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Rennkommission besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 39 Wahl des Ausstellungsbeauftragten

Der Ausstellungsbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 40 Wahl des Zuchtbuchführers

Der Zuchtbuchführer wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 41 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 42 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 43 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Landesgruppen

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist, in Absprache mit dem engeren Vorstand, zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt.

§ 44 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

Die LG versteht sich als Teil des DAC e.V. im Sinne der Satzung des DAC e.V. und der des VDH.

Die Landesgruppen-Vorstände beziehen die Mitglieder in die Vereinsaktivitäten ein, geben Informationen des DAC e.V. weiter und dienen als Ansprechpartner der Mitglieder in deren unmittelbaren Nähe.

§ 45 Grenzen der Landesgruppen

Werden variabel von der Mitgliederversammlung definiert

§ 46 Mitglieder der Landesgruppen

Alle Mitglieder des DAC e.V. gehören der Landesgruppe an, in deren Gebiet ihr 1. Wohnsitz liegt. Im Ausland wohnende Mitglieder gehören keiner Landesgruppe an. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 47 Finanzierung

Die Kosten der Landesgruppe werden nach Absprache mit dem Vorstand von der DAC-Kasse übernommen (Porto etc.).

§ 48 Engerer Landesvorstand

1. Der Engere Landesvorstand besteht aus dem Landesgruppen-Vorsitzenden, dem Landesgruppen-Zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Der LG-Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in LG-Vorstandssitzungen, die vom LG- Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der LG-Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein LG-Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer LG-Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur LG-Vorstandssitzung einberufene LG-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der LG-Vorsitzende oder der LG-Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung leitet der LG-Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der LG-Zweite Vorsitzende. Bei jeder LG- Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Der Landesgruppen-Vorstand ist nicht berechtigt über die in den Punkten des § 30 der Satzung des DAC zu beschließen, sondern er kann lediglich eine Beschlussempfehlung an den DAC-Vorstand weiterleiten.

§ 49 Erweiterter Landesvorstand

Zu dem erweiterten Landesvorstand gehört der Landeszüchtwart. Dieser ist dem Hauptzüchtwart unterstellt.

§ 50 Sitzungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten bzw. ersten Quartal, soll die ordentliche LG Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder

durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Bei schriftlicher Einladung gilt die, an die bekannte Anschrift eines Mitglieds, gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 51 Wahl der Amtsträger

Hier wird der § 33, § 34 und § 43 der DAC-Satzung angewandt.

§ 52 Abberufung von Amtsträgern

Dies ist auch in den §§ 33, 34 und 43 der DAC-Satzung geregelt.

§ 53 Ordentliche Landesgruppenhauptversammlung

1. Die Landesgruppenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Landesgruppe.
2. Die Landesgruppenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

In der LG-Versammlung hat jedes LG-Mitglied, mit Ausnahme von Minderjährigen, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Einberufung: Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten bzw. letzten Quartal, soll die ordentliche LG- Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Bei schriftlicher Einladung gilt die, an die bekannte Anschrift eines Mitglieds, gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Hier wird auch der § 49 angewandt.

§ 54 Außerordentliche Hauptversammlung

Der LG-Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche LG- Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Landesgruppe es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder der Landesgruppe schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom LG-Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche LG-Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 2 Wochen und es gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

§ 55 Entsprechende anzuwendende Vorschriften

Sämtliche, durch die Mitgliederversammlung, erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, können durch Vorstandsbeschluss veränderten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VDH und/ oder der FCI angepasst werden. Satzungsänderungen obliegen nach wie vor der Mitgliederversammlung.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 56 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 19 sind:

1. Ausschluss;
2. Geldbuße (von 25,00 € bis 510,00 €);
3. Verweis;
4. Verwarnung;
5. Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt den dementsprechenden Ordnungen des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 57 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes:

Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

3. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, dessen Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit EUR 250,00 beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 100,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit EUR 750,00 beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
7. Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 58 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates / Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 59 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Beruungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 60 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für die Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 61 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.

2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassierer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 62 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26 4.) ist das Protokoll der Kassenprüfer zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 63 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tiereschutzes.

§ 64 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 65 Sonstige Bestimmungen

Es ist nicht obligatorisch, einem Teilnehmer an der Mitgliederversammlung eine Art Einspruchsrecht gegen die Richtigkeit des Protokolls zu verschaffen. Die Genehmigung des Protokolls gehört dann aber auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung/Außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach – Vereinsregister Nr. 1575

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 05.04.2014 in Guxhagen und Vereinsregistereintrag vom 07.07.2014

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 21.03.2015 in Guxhagen und Vereinsregistereintrag vom 14.11.2016

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 25.03.2017 in 34128 Herleshäusen/Kassel und Vereinsregistereintrag vom 12.11.2018

Änderung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung am 15.08.2021 in 34225 Baunatal und Vereinsregistereintrag vom 20.10.2021

